

VA STRASSENQUERSCHNITT  
NÖRDL BEREICH

8-06.6

Die Stadt Neuburg a. d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 und § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 26.01.1990 (BGBl. I S. 133), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58), und der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 folgende, mit Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau vom 16. März 1994.... Nr. 08/94 inkraftgetretene

S a t z u n g

zur vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen  
Bebauungsplanes Nr 4 (Ried)

"Weingarten"

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich der vereinfachten  
Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf den fol-  
genden Bereich:

Am Härtle: Fl.Nr. 86/1 Tfl.  
Fl.Nr. 87/1 Tfl.

Alle Grundstücke Gemarkung Ried.

- 2) Darüberhinaus gelten die Festsetzungen der Planzeichnung in der Fassung vom 10. Mai 1993 die Bestandteil dieser Satzung sind.
- 3) Abweichend von den in der rechtsverbindlichen Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung getroffenen Regelungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2

Straßenquerschnitt:

Die von der vereinfachten Bebauungsplanänderung betroffenen Erschließungsstraßen erhalten folgenden Querschnitt:

- a) **Nördliches Teilstück der Straße "Am Härtle" bis Nordgrenze Fl.Nr. 95 Gemarkung Ried:**

Fahrbahnbreite: 4,00 m  
Grünstreifen: bis zu 3,00 m

Der Grünstreifen verläuft hier in verschiedenen Breiten zum überwiegenden Teil doppelseitig entlang der Straße.

- b) **Westliche Stichstraße:**

Fahrbahnbreite: 4,2 m  
Grünstreifen: bis zu 3,0 m

Der Grünstreifen verläuft auch hier in verschiedenen Breiten teilweise einseitig, teilweise doppelseitig und verbreitert sich im Kurvenbereich. Der Wendehammer wird entsprechend seiner tatsächlichen Lage und Größe in die Planung aufgenommen.

§ 3

Grünordnung:

An der Einmündung der westlichen Stichstraße in die Straße "Am Härtle" ist ein heimischer Laubbaum als Solitärbaum zu pflanzen.

§ 4

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, 18. März 1994  
Stadt Neuburg a.d. Donau

*Huniar*  
Huniar  
Oberbürgermeister

